

Verordnung

vom 17. Dezember 2002

Inkrafttreten:

01.01.2003

über die Ausweise

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Ausweisgesetz des Bundes vom 22. Juni 2001 (AwG);

gestützt auf die Ausweisverordnung des Bundes vom 20. September 2002 (VAwG);

in Erwägung:

Am 22. Juni 2001 haben die eidgenössischen Räte ein neues Ausweisgesetz (AwG) verabschiedet, um die Bundesgesetzgebung den neuen internationalen Anforderungen im Bereich der Identitätspapiere anzupassen. Dieses Gesetz ist am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten. Mit Verordnung vom 20. September 2002 (VAwG), welche ebenfalls am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zum AwG erlassen.

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen, die bisher in einem Gesetz und einem Beschluss enthalten waren, müssen dem neuen Bundesrecht angepasst werden. Angesichts des sehr hohen Konkretisierungsgrades der VAwG können diese kantonalen Bestimmungen in der Form einer Verordnung erlassen werden. Im Wesentlichen beschränkt sich diese Verordnung darauf, die zuständigen Behörden auf kantonaler Ebene zu bezeichnen. Im Übrigen regelt sie auch die Aufteilung der Gebühren zwischen dem Staat und den Gemeinden, wobei sie den von ihnen geleisteten Aufwand berücksichtigt.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden bei der Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Ausweise.

Art. 2 Einreichung und Weiterleitung des Antrags

¹ Der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises muss bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden; diese leitet den Antrag an die ausstellende Behörde weiter.

² Personen ohne festen Wohnsitz beantragen den Ausweis an ihrem Aufenthaltsort.

Art. 3 Ausstellende Behörde

Das Amt für Bevölkerung und Migration (das Amt) ist die für die Ausstellung der Ausweise zuständige Behörde.

Art. 4 Kantonspolizei

¹ Der Verlust eines Ausweises muss unverzüglich der Kantonspolizei mitgeteilt werden.

² Diese gibt den Verlust in das automatisierte Fahndungssystem RIPOL ein.

³ Sie ist überdies berechtigt, das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) für Identitätsabklärungen abzufragen.

Art. 5 Gebühren

¹ Das Bundesrecht regelt die Höhe der Gebühren, das Verfahren für die Erhebung dieser Gebühren sowie deren Aufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen.

² Der Anteil des Kantons an den Gebühren wird zu gleichen Teilen auf den Staat und die antragstellende Gemeinde aufgeteilt.

Art. 6 Rechtsmittel

Verfügungen des Amtes können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 20. Dezember 1996 über die Pässe und Identitätskarten (SGF 114.3.11) wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:
P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:
R. AEBISCHER